

Im Kloster Fahr geht es drunter und drüber Seite 14

Bemerkenswertes Denkmal in Affoltern Seite 14

Mango und mehr: Francette Dubach-Obe Seite 15

Von Kunst und Drinks und der «Krönlihalle-Bar» Seite 17

Mit Farbstiften im Gerichtssaal

Cornelia Ziegler malt seit bald einem Vierteljahrhundert Strafprozesse

«Neugier, Entsetzen, Verachtung und Mitleid»: So schildert die Gerichtszeichnerin Cornelia Ziegler die Palette ihrer Empfindungen, wenn sie einen Strafprozess mit den Farbstiften festhält. Doch sie will neutral bleiben, nie selber ein Urteil fällen.

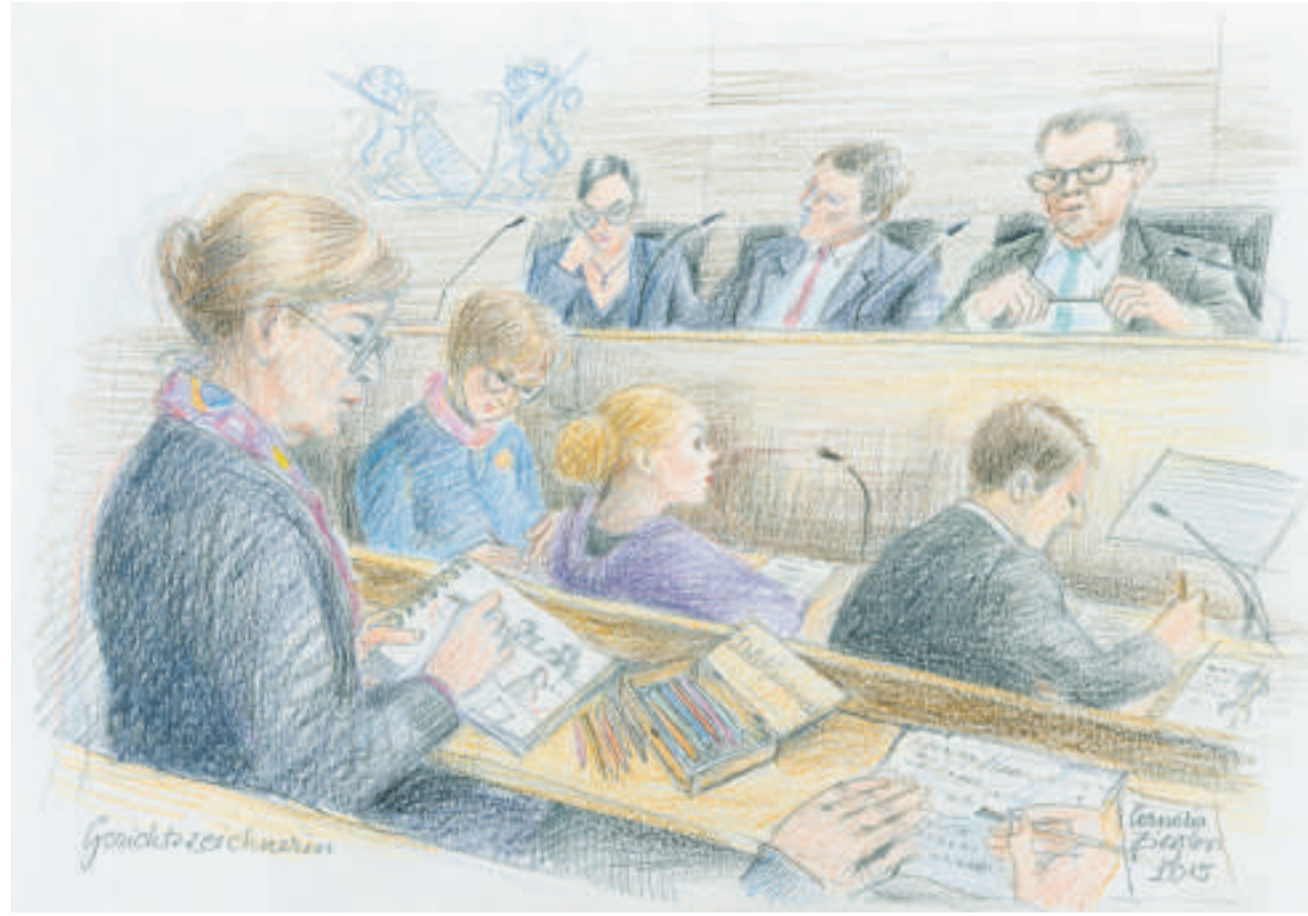
Brigitte Hürlimann

Gabor Bilkei, Trix Ebeling, Shawne Fielding, Dino Bellasi, Marco Camenisch, Carl Hirschmann, Mario Corti, Vitali Kalojew, Rolf Erb oder Karl Dall, aber auch die «Parkhaus-Mörderin», der unvorsichtige Halter eines Pitbull-Rudels, die dreifache Kindstöterin aus Horgen oder die Fraumünster-Posträuber: Sie alle sind auf dem Zeichnungsblock der 76-jährigen, unermüdlichen Cornelia Ziegler festgehalten worden, und zwar in einer ganz speziellen Lebenssituation: Sie mussten sich vor einem Strafgericht verantworten. Die einen von ihnen wurden freigesprochen und verliessen den Gerichtssaal strahlend und gesprächig, die anderen schlichen düster von dannen – oder wurden gar polizeilich abgeführt.

Anfrage aus heiterem Himmel

Seit bald einem Vierteljahrhundert ist Ziegler regelmässig in den Gerichtssälen präsent, häufig im Kanton Zürich, malt sie doch seit vielen Jahren vor allem (aber nicht nur) für die «Neue Zürcher Zeitung». Vor wenigen Tagen stellte Cornelia Ziegler ihre Gerichtszeichnungen in einer angesehenen Zürcher Anwaltskanzlei aus, vor drei Jahren waren sie am neuen Obergericht zu sehen. In erster Linie aber richtet sich Zieglers Gerichtsarbeit an die Zeitungsläser: Sie sollen durch die subtilen und exakten Werke einen Einblick in den Gerichtssaal, in den Strafprozess erhalten, Stimmungen, Charaktere und Ambiente einer Welt nachvollziehen, die für die meisten völlig unbekannt ist.

Doch wie wird man eigentlich Gerichtszeichnerin? Cornelia Ziegler, 1939 südlich von London geboren, ist das einzige Kind einer deutschen Künstler-



Cornelia Ziegler, wie sie sich selbst sieht: gezeichnet am Obergerichtsprozess zur Causa Shawne Fielding / Thomas Borer.

familie, Richard und Edith Ziegler, die sich auf der Flucht vor Hitlers Schergen in Grossbritannien niedergelassen haben. Auch die Tochter schlägt eine künstlerische Laufbahn ein, studiert in England und Deutschland Malerei, Illustration und Grafik.

Ab 1969 lebt Cornelia Ziegler in der Schweiz, arbeitet in einer Werbeagentur und für ein Filmunternehmen und macht sich zehn Jahre später selbstständig. Die Karriere als Gerichtszeichnerin beginnt zufällig und völlig ungeplant. Seit den frühen 1970er Jahren wohnt Ziegler in Basel und hat sich einen Namen als zeichnende Stadt-Chronistin geschaffen. Dieser Ruf führt zum ersten Gerichtsauftrag, der aus heiterem Himmel kommt. Eine Luzerner Tageszeitung braucht rasch und dringend eine Zeichnerin für einen Geldfälscher-Pro-

zess, der in Basel stattfindet. Cornelia Ziegler wird aufgeboten und sitzt zum ersten Mal im Leben in einem Gerichtssaal. Das war in den frühen 1990er Jahren, und seither kehrt sie regelmässig in die ehrwürdigen Hallen der Justiz zurück – stets mit Block und Farbstiften bewaffnet.

Anfänglich, sagt Ziegler, hätten sie die Ereignisse im Gerichtssaal noch sehr belastet. Heute gelingt es ihr besser, sich zu distanzieren – doch obwohl sie konzentriert über ihrem Zeichnungsblock sitzt, hört sie sehr wohl, was im Saal gesprochen wird: wer sich windet, wer nach Ausflüchten sucht, wer lügt, weint, wer verzweifelt versucht, das Gericht von der eigenen Unschuld oder aber von der Schuld des anderen zu überzeugen. «Ja nicht selber ein Urteil fällen», sagt sich die Zeichnerin,

«neutral bleiben, sich bewusst sein, dass es oft keine scharfen Trennungen zwischen böse und gut, schuldig und unschuldig gibt.» Die Palette ihrer Empfindungen im Gerichtssaal beschreibt Ziegler mit «Neugier, Entsetzen, Verachtung und Mitleid». Doch obwohl sie in den letzten 25 Jahren viel Schreckliches mit anhören musste, auch viel Leid sah, ist Cornelia Ziegler eine überzeugte Gegnerin der Todesstrafe: «Menschen dürfen nicht über Leben und Tod anderer Menschen richten.»

Dass Gerichtszeichner überhaupt zugelassen werden, ist gar nicht selbstverständlich, sind doch in den Schweizer Gerichtssälen Bild- und Tonaufnahmen streng verboten, auch gemäss der neuen und ersten schweizweiten Strafprozessordnung. Sämtliche Gesetzeskommentatoren gehen jedoch davon aus, dass es

zulässig ist, im Gerichtssaal Zeichnungen anzufertigen. Niklaus Schmid beispielsweise schreibt in seinem «Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts»: «Das Aufnahmeverbot wird übrigens von Zeitungen durch das Anfertigen und Publizieren von Zeichnungen sanft, aber legal unterlaufen.»

Peter Marti, langjähriger Strafrichter am Zürcher Obergericht, teilt die Auffassung der Kommentatoren und verwehrt den Zeichnern in aller Regel den Zugang zum Gerichtssaal nicht; so gehen auch die meisten anderen Richter und Richterinnen im Kanton Zürich mit den Gerichtszeichnern um, bei der ersten wie bei der zweiten Instanz. Ausnahmen gibt es dann, wenn die Öffentlichkeit sowie die Medienvertreter vom Prozess ausgeschlossen werden oder aber nur akkreditierte Gerichtsberichterstatter mit Auflagen zugelassen sind. Generell lässt sich feststellen, dass der Persönlichkeitsschutz sämtlicher Prozessbeteiligter, auch der Beschuldigten, seit einigen Jahren höher gewichtet wird. Sogar wer sich eines aufsehenerregenden Kapitalverbrechens schuldig gemacht hat, wird in den meisten Medien nur dann namentlich genannt, wenn er in der Öffentlichkeit bekannt ist.

Keine Unmittelbarkeit

Trotz dieser Tendenz vertritt Obergerichter Marti die Meinung, eine Zeichnung von Prozessbeteiligten biete nicht die gleiche Unmittelbarkeit oder Identifizierungsmöglichkeit wie Foto- und Filmaufnahmen. Heute kommt es also durchaus vor, dass Beschuldigte zwar gezeichnet, im Artikel aber namentlich nicht genannt werden. Auch Strafverteidiger Christoph Hohler, der gegenüber Medienvertretern aus Prinzip und mit Überzeugung ein sehr distanzierendes Verhältnis pflegt, räumt ein, dass die Gerichtszeichnungen für ihn und seine Klientschaft noch nie zu Problemen geführt haben. Hohler stellte deshalb eine breite Auswahl der Zeichnungen von Cornelia Ziegler in seiner Zürcher Anwaltskanzlei aus. Dies allerdings nur für kurze Zeit und – leider – nur für geladene Gäste: Anwälte, Richter und Staatsanwälte. Viele von ihnen finden sich auf den Zeichnungen wieder.

OBERGERICHT

Wirrnis um Aperol-Spritz

Barbetreiber freigesprochen

tom. · Ein Zürcher Barbetreiber war im März 2014 vom Bezirksgericht wegen «Anbietens einer Vergünstigung auf gebranntes Wasser» schuldig gesprochen und zu einer Busse von 150 Franken verurteilt worden. Er hatte in seinem Happy-Hours-Angebot das beliebte Mixgetränk Aperol-Spritz für nur sechs anstatt zehn Franken verkauft. Die Alkoholverwaltung war bei einer Stichkontrolle auf die entsprechende Schiefertafel in der Espresso-Bar gestossen.

Der Barbetreiber hatte nie bestritten, dass Aperol-Spritz Bestandteil seines Happy-Hours-Angebots war. Er machte jedoch geltend, schlicht nicht gewusst zu haben, dass dies verboten sei und Aperol mit einem Alkoholgehalt von 11 Volumenprozent als Spirituose gelte. Er habe gedacht, es sei ein Beereneis, der keinen Äthylalkohol enthalte. Das Bezirksgericht hatte ihn jedoch ziemlich belehrend gerügt, als Patentinhaber müsse er über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Sei dies nicht der Fall und treffe er nicht einmal entsprechende Abklärungen, handle er sorgfältigwidrig. Die Annahme eines unvermeidbaren Rechtsirrtums komme deshalb nicht in Betracht. Nun hat das Obergericht den 51-jährigen

Unternehmer aber doch freigesprochen. Er sei tatsächlich einem Sachverhaltsirrtum unterlegen. Denn er sei fälschlicherweise davon ausgegangen, dass Aperol keinen Äthylalkohol enthält und dass das Getränk nicht der Alkoholgesetzgebung unterliege, weil sein Alkoholvolumen unter 15 Prozent liegt. Die gesetzlichen Begrifflichkeiten dazu seien im geltenden Alkoholgesetz und in der Verordnung über alkoholische Getränke von 2005 nicht kohärent. Das Obergericht spricht sogar von «verwirrlichen Gesetzesbestimmungen». Vertiefte Abklärungen über die Alkoholart und eine bis ins Detail gehende Gesetzes- und Verordnungsinterpretation könnten vom Beschuldigten nicht verlangt werden. Sein Irrtum sei somit für ihn nicht vermeidbar gewesen. Im nun veröffentlichten schriftlichen Urteil wird deshalb erkannt, dass der Beschuldigte des Anbietens einer Vergünstigung auf gebranntes Wasser nicht schuldig ist und somit keine Übertretung des Alkoholgesetzes begangen hat. Der Barbetreiber erhält Prozess- und Umtriebsentschädigungen von rund 12 000 Franken zugesprochen.

Urteil SU140044 vom 6. 3. 15, noch nicht rechtskräftig.

OBERGERICHT

Überfall auf Pokerrunde war Mordversuch

14 Jahre Freiheitsstrafe für 33-jährigen Türken – Urteil nach Rückweisung vom Bundesgericht

Tom Felber · Der Fall beschäftigte die Zürcher Gerichte schon seit Jahren: Im Oktober 2010 überfielen zwei maskierte Türken eine Pokerrunde in der Kellerbar «K5» an der Langstrasse in Zürich. Beide Täter trugen geladene und entscherte Pistolen auf sich.

Mordqualifikation bestritten

Der Ältere gab sofort einen Schuss an die Decke ab. Die Pokerspieler mussten ihre Wertsachen auf den Tisch legen und sich an eine Wand stellen. Als sich ein Spieler dem älteren Räuber näherte, feuerte dieser einen Schuss aus kurzer Distanz auf dessen Oberkörper ab. Später wollten die beiden Täter ihre Opfer in der Toilette einschliessen. Dabei griff der bereits angeschossene Mann den älteren Räuber erneut an, worauf der jüngere auf ihn schoss, so dass er eine zweite Schussverletzung erlitt. Weil nun die Waffe des älteren Türken blockierte, gingen die Opfer auf den Täter los. Hierauf feuerte der jüngere der beiden Männer weitere fünf Schüsse ab, ohne allerdings jemanden zu treffen. Beide Täter konnten überwältigt werden. Der angeschossene Spieler überlebte schwer verletzt. In der

Nacht vor dem erstinstanzlichen Prozess beging der ältere, 57-jährige Beschuldigte Selbstmord. Ihm drohten eine lebenslange Freiheitsstrafe und die Verwahrung. Für den jüngeren Täter beantragte der Staatsanwalt eine Freiheitsstrafe von 18 Jahren wegen Mordversuchs und mehrfachen qualifizierten Raubes. Sowohl das Bezirksgericht als auch das Obergericht erkannten im Oktober 2012 bzw. August 2013 lediglich auf mehrfache versuchte vorsätzliche Tötung und versuchten qualifizierten Raub und bestrafte den Täter mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren.

Der Beschuldigte sei vom Gegenangriff der Opfer überrumpelt worden, habe jegliche Kontrolle über die Lage verloren und im Vorfeld nicht geplant gehabt, die Waffe gegen Menschen einzusetzen, sondern sich erst in der persönlichen Bedrängnis dazu entschieden; in Angst und Panik wild um sich geschossen und keine präzisen Schüsse abgefeuert. Auf eine besondere Skrupellosigkeit könne nicht geschlossen werden. Deshalb ergebe sich keine Mordqualifikation.

Die Oberstaatsanwaltschaft erhob Beschwerde ans Bundesgericht mit dem Antrag, das Urteil wegen Willkür aufzu-

heben. Die Beschwerde wurde im Juni 2014 gutgeheissen und der Fall ans Obergericht zurückgewiesen. Die Vorinstanz habe ausser Betracht gelassen, dass sich das ganze Geschehen im Rahmen des Raubüberfalls abgespielt habe.

«Tatferne Konstruktion»

Eine Aufspaltung des Tatablaufs in einen Raubversuch und einen Selbstschutz des Täters sei eine tatferne Konstruktion. Handlungen eines Beteiligten mit unerwünschtem Erfolg begründeten keinen Exzess, wenn sie sich im Rahmen des gemeinsamen Tatplans abspielten. Der Angriff des einen Opfers auf den Täter habe den Tatplan unmittelbar gefährdet, weshalb der Jüngere, der die Gäste in Schach zu halten hatte, sofort geschossen habe. Das sei Mordversuch.

Das Obergericht konnte nicht anders und musste auf mehrfachen versuchten Mord entscheiden. Der 33-jährige Türke, der zum Urteils-Zeitpunkt schon 1607 Tage abgesessen hat, wurde neu zu 14 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Der Staatsanwalt hatte 17½ Jahre verlangt.

Urteil SB140306 vom 10. 3. 15, noch nicht rechtskräftig.